

POLIZEIVERORDNUNG „Schulhof Grundschule Langensteinbach“

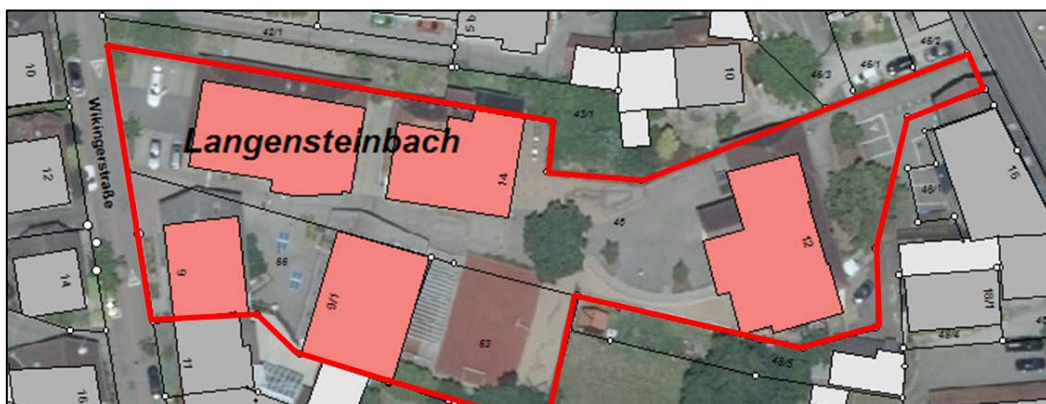
Polizeiverordnung zur Beschränkung des zulässigen Aufenthalts auf dem Schulhof der Grundschule Langensteinbach mit Spielplatz

– Bereich zwischen Zugang Hauptstraße und Zugang Wikingerstraße -
(im Folgenden als „Schulhof Grundschule Langensteinbach“ bezeichnet)
im Zeitraum vom 01. November 2019 bis 31. Oktober 2020

Aufgrund von §§ 10, 10 a und 15 in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg erlässt die Gemeinde Karlsbad als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Karlsbad vom 23.10.2019 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 – Bestimmungsgemäße Nutzung und zulässiger Aufenthalt

1. Zur Vermeidung von Ordnungsstörungen oder Straftaten wird der Aufenthalt auf dem „Schulhof Grundschule Langensteinbach“ außerhalb der schulischen Nutzung durch die Grundschule auf folgende Nutzungen beschränkt:
 - a. an Schultagen von 17.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit – längstens 21.00 Uhr; an Wochenenden, Feier- und Ferientagen von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit – längstens 21.00 Uhr durch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und evtl. Begleitung sorgeberechtigter Personen;
 - b. Teilnehmer an Kursen der Volkshochschule, Kursleiter und –verantwortliche der Volkshochschule Karlsbad für die Kurszeiten;
 - c. Personen, welche die fußläufige Verbindung von der Hauptstraße zur Wikingerstraße über den Schulhof nutzen.Darüber hinaus gehende Nutzungen sind NICHT zulässig.
2. Das Betreten des „Schulhof Grundschule Langensteinbach“ und der Aufenthalt sind nur für die unter Ziff. 1 genannten Nutzungen zulässig. Der zulässige Aufenthalt beschränkt sich auf die notwendige Zeit, um die zulässigen Nutzungen in Anspruch zu nehmen. Ein darüber hinausgehender Aufenthalt ist NICHT zulässig.
3. Auf dem „Schulhof Grundschule Langensteinbach“ sind das Konsumieren jeglicher alkoholischer Getränke und das Rauchen NICHT zulässig. Ebenso sind das Entsorgen und Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art – außer in dafür vorgesehene Abfallbehälter - VERBOTEN.
4. Ein berechtigter Aufenthalt ist den befugten Kontrollpersonen auf Anforderung nachzuweisen. Befugte Kontrollpersonen sind neben der Polizei auch die von der Gemeinde Karlsbad beauftragte City-Streife sowie Mitarbeiter/innen der Gemeinde Karlsbad, die sich im Bedarfsfall entsprechend ausweisen können. Diese befugten Kontrollpersonen sind auch berechtigt, die Personalien der angetroffenen Personen zu erheben.
5. Der Bereich des „Schulhof Grundschule Langensteinbach“ umschließt den gesamten, Schulhofbereich zwischen dem Zugang von der Hauptstraße im Osten und dem Zugang von der Wikingerstraße im Westen. Im Norden und Süden wird dieser durch die jeweilige Einfriedigung des Geländes bzw. durch die Gebäude begrenzt (siehe Skizze nachfolgend).



§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Polizeiverordnung können gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3 - Gültigkeit

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 01.12.2020.